

grund der Struktur des Internets nicht repressiv aus, sondern bestimmen weitgehend die Form einer Äusserung und die Breite der Zuhörerschaft».¹⁵⁶

E. Kein «Recht auf Antenne»

Weder Parteien und politische Gruppierungen noch private und juristische Personen haben grundsätzlichen Anspruch auf Einräumung von (redaktioneller) *Sendezeit* für die Bekanntgabe von eigenen Anliegen oder auf die Behandlung eines verlangten Themas durch die elektronischen Medien.¹⁵⁷ Demgegenüber stellt laut EGMR die Verweigerung der Ausstrahlung eines *Werbespots für Tierschutzanliegen* unter dem Titel des Verbots politischer Werbung eine Verletzung von Art. 10 EMRK dar.¹⁵⁸ Hingegen sind die elektronischen Medien an das Sachgerechtigkeitsgebot gebunden, wenn sie von selber ein Thema aufgreifen, das von dritter, allenfalls politischer Seite herangetragen wird.¹⁵⁹

III. Informationsfreiheit

1. Gegenstand und Entwicklung

Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten, so der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BV.¹⁶⁰ Dabei wird der rechtlich nicht präzise fassbare Begriff der Information, der etymologisch auf «Form» und «Gestalt» verweist, sowohl als Inhalt als auch als Vorgang aufgefasst, d.h. einerseits als mit den Sinnen wahrnehmbares Faktum, einmal als Übertragung und Verbreitung desselben.¹⁶¹ Die Informationsfreiheit war unter der alten Bundesverfassung lediglich als Teilgarantie der Meinungsfreiheit verstanden worden.¹⁶² Mit der

¹⁵⁶ MÜLLER/SCHNEIDER, S. 206.

¹⁵⁷ BGE 125 II 624 E. 3 (Franz Weber) m.H.; 123 II 402, 409 (Publisuisse).

¹⁵⁸ BGE 123 II 402 (VgT); EGMR-Urteil vom 28. Juni 2001, *Verein gegen Tierfabriken c. Schweiz*, Nr. 24699/94.

¹⁵⁹ KLEY, S. 217 f.

¹⁶⁰ Die Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserates bezeichnet seinerseits das Recht auf Information grundlegendes Menschenrecht; <www.presserat.ch>.

¹⁶¹ Vgl. eingehender zu den Informations- und Kommunikationsbegriffen WEBER, SBVR/Allgemeiner Überblick, S. 20.

¹⁶² 113 Ia 309 E. 4b.